

Auskunfts- oder Übermittlungssperre; Beantragung der Eintragung

Sie können Ihre Daten durch die Meldebehörde im Melderegister sperren lassen (Auskunftssperre). In bestimmten Fällen können Sie der Weitergabe Ihrer Meldedaten widersprechen (Übermittlungssperre).

Auskunftssperre

Wenn Sie gegenüber Ihrer Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft machen können, dass durch die Weitergabe Ihrer Meldedaten eine Gefahr für Sie oder auch eine andere Person, z.B. Ihre Angehörigen, entstehen kann (z.B. Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen), werden Ihre Meldedaten entsprechend gesperrt (Auskunftssperre). Vor Einrichtung der Auskunftssperre werden Ihre Angaben durch die Meldebehörde überprüft. Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, so wird im Melderegister eine Auskunftssperre vermerkt, die sich auf alle Arten der Melderegisterauskunft an Privatpersonen und nicht öffentliche Stellen bezieht. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe allein genügt nicht für die Eintragung einer Auskunftssperre.

Auskunftssperren gelten stets zu dem Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war. Wird nach Anhörung der betroffenen Person nach Auffassung der Meldebehörde durch die Auskunft der Schutzzweck der Auskunftssperre nicht berührt und sind auch sonstige schutzwürdige Interessen der betroffenen Person gewahrt, kann die Auskunft erteilt werden.

Die Auskunftssperre gilt befristet für die Dauer von zwei Jahren und kann auf Antrag verlängert werden.

Für eine Auskunftssperre müssen Sie triftige Gründe gegenüber der Meldebehörde glaubhaft machen. Dazu können Tatsachen dienen, die eine Gefährdung Ihrer oder anderer Personen glaubhaft machen. Die Sperre wird erst eingetragen, wenn die Überprüfung Ihrer Angaben durch die Gemeinde die von Ihnen angeführte Gefahr bestätigt hat. Wenn Sie mehrere Wohnungen haben, werden die zuständigen Meldebehörden über die Auskunftssperre informiert.

Übermittlungssperren

Daneben besteht für Sie auch die Möglichkeit, der Weitergabe Ihrer Meldedaten zu widersprechen (Übermittlungssperren). Eine Angabe von Gründen ist hierbei jeweils nicht erforderlich.

1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

3. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Mandatsträgern, Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

4. Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

5. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz)

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiennamen, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

Die jeweilige Übermittlungssperre wird von Ihrer Meldebehörde entsprechend eingetragen. Die Übermittlungssperre wird nur bei der Gemeinde eingetragen, bei der Sie der Datenübermittlung widersprochen haben. Wenn Sie mehrere Wohnungen haben und eine Datenübermittlung für alle Wohnungen ausschließen wollen, müssen Sie bei allen Gemeinden, in denen Sie einen Wohnsitz haben, der Datenübermittlung widersprechen.

Übermittlungssperren gelten ohne Befristung.

Für die Eintragung einer oder mehrerer Übermittlungssperren genügt ein einfacher Antrag, der nicht begründet werden muss.

Rechtliche Grundlagen:

- [§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz \(BMG\)](#)
Auskunftssperren
- [§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz \(BMG\)](#)
Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
- [§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz \(BMG\)](#)
Regelmäßige Datenübermittlungen
- [§ 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz \(BMG\)](#)
Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Erläuterungen zum Antrag auf Einrichtung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren

Zu Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

Zu Übermittlungssperre an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Im Zusammenhang mit Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Familienname, Vornamen, derzeitige Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Er darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Übermittlungssperre im Falle eines Alters- oder Ehejubiläums (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alter- oder Ehejubiläum von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

Zu Übermittlungssperre an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Übermittlungssperre an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Soldatengesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde Familienname, Vornamen und derzeitige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Zu Auskunftssperre bei Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange (51 BMG)

Bevor über Ihren Antrag entschieden werden kann, müssen Sie Gründe glaubhaft machen (sogenannte Anhörung), warum es erforderlich ist eine Auskunftssperre in das Melderegister der Behörde einzutragen.

Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Sie als Betroffener durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Fragen sollten detailliert beantwortet (ggf. Beiblatt verwenden) und das Meldeamt kann die Vorlage weiterer Nachweise fordern.

Ist eine Auskunftssperre eingerichtet wird eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Hinweis:

Ihre Daten sind möglicherweise auch bei anderen öffentlichen Stellen wie z. B. dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gerichten gespeichert die von Dritten ausgeforscht werden können. Sie haben gegebenenfalls die Möglichkeit die Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie z. B. dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister zu veranlassen.

Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt in Namen der Ehre“ wird auf das bundesweite Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hingewiesen (Tel.: 08000116016 und Internet: www.hilfetelefon.de).

Absender Antragsteller/in

PLZ, Ort, Datum

Gemeinde Stegaurach
Schloßplatz 1
96135 Stegaurach

Antrag auf Einrichtung
von Übermittlungs- bzw.
Auskunftssperren

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5
Bundesmeldegesetz (BMG)

Ich beantrage die Einrichtung folgender Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren:

Antragsteller/in (Name, Vorname, Doktorgrad)

GeburtsnameGeburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)Telefon-Nr.E-Mail

1. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

☐ Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche **Religionsgesellschaften** (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
☐ Ich beantrage, dass meine Daten **nicht** an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten, Lebenspartner oder meiner Eltern (nur bei minderjährigen Antragstellern) übermittelt werden.
☐ Diese Erklärung gilt auch für meine/unsere minderjährigen Kinder, soweit sie ebenfalls nicht meiner Religionsgesellschaft angehören. (Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich)

NameVorname(n)Geburtsdatum

☐ **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern** von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen meine persönlichen Daten nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG).
☐ Im Falle eines **Altersjubiläums** oder **Ehejubiläums** (z. B. 75. Geburtstag oder Goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Ereignis nicht weitergegeben werden (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG).
☐ Der Weitergabe meiner Daten an **Adressbuchverlage** widerspreche ich (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).
☐ Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG).

2. Auskunftssperren, für die eine Anhörung/Begründung der betroffenen Person erforderlich ist:

☐ **Auskunftssperre**, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen für mich oder eine andere Person entstehen kann (§ 51 BMG).

Datum Fristablauf

☐ Diese Auskunftssperre ist auf 2 Jahre befristet
Nach Fristablauf ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Anhörung/Begründung: (Warum ist es erforderlich, eine Auskunftssperre in das Melderegister der oben genannten Behörde einzutragen? Durch welche Tatsachen/Umwstände wurde die konkrete Gefahr ausgelöst? Welche Person bedroht mein Leben oder meine Gesundheit? Was habe ich bisher unternommen, um meine neue Wohnungsanschrift geheim zu halten?)

Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG) kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre dieser Daten ist die **Unterschrift beider Ehegatten** erforderlich, das gilt auch bei minderjährigen Kindern für § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG.

Entgegengenommen

Ort, Datum
Stegaurach,

Unterschrift

Bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten!
Eine Ausfertigung dieser Erklärung habe ich erhalten.

Unterschrift des Erklärenden

Unterschrift des Ehegatten bzw. Sorgeberechtigten